

Brandschutz auf Märkten und Festen

31.10.2024

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1. Vorbemerkung

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen.

Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. (siehe Anlage Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich)

2. Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden u. dergl., sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

3. Festlegungen im Lageplan

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt.

Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

4. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog DIN 14090 - im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

5. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3.50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7x12 m zu bilden.

6. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

7. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungs- Maßnahmen (z. B. Öffnungen wie Fenster u. ä. feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Zum Beispiel:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwerentflammbarer Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (auch aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

8. Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bauliche Anlagen die der Regelung der „Richtlinie über Fliegende Bauten“ -FBR-unterliegen, wie z.B.

- Tribünen,
- Bauten für Wanderausstellungen,
- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
- Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte,
- Traglufthallen

bedürfen einer bauaufsichtlichen Abnahme.

Dies gilt nicht für Camping und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m².

9. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von mind. 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

10. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

11. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u. a.)

12. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

13. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

14. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Fritteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein geeigneter Feuerlöscher, für die vorliegenden Brandgefahren (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

15. Löschdecken

Beim Betrieb von Fritteusen ist zum Ablöschen brennender Personen zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 vorzuhalten.

16. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller der Geräte größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

- Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung

17. Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben)

- Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

18. Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern und den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 2012 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall ist von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen, dass vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung durchgeführt wird. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

19. offene Feuerstellen

Lagerfeuer und andere offene Feuerstellen sind ständig zu überwachen. Nachts sind die Lagerfeuer zu löschen, oder die Glut mit einer Feuerglocke abzudecken. Lagerfeuer sind in genügendem Abstand zu Zelten oder Verkaufsbuden (mindesten 3 m) aufzustellen. Es ist darauf zu achten das der Untergrund entweder frei von brennbarem Material ist. Die Grasnarbe ist auszuheben und die Feuergrubenränder frei von Grasresten (ca. 20 cm) zu halten. Auch besteht die Möglichkeit die Feuerstelle mit nicht brennbaren Materialien zu umlegen (z.B. Steine) bzw. eine Feuerschale (Metall) zu benutzen.

20. Schusswaffen, Kanonen, Feuerwerk und Böller

Pyrotechnische Gegenstände werden nach Gefährlichkeit und Verwendungszweck in unterschiedliche Klassen unterteilt:

Klasse I	Feuerwerksspielwaren
Klasse II	Kleinf Feuerwerk
Klasse III	Mittelfeuerwerk
Klasse IV	Großfeuerwerk
Klasse T	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Schwarzpulver für Kanonen und andere Schusswaffen/Böller)

Die Verwendung der Klasse II ist in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. untersagt, es sei denn, sie werden zusammen mit Feuerwerkskörpern der Klasse III und IV von einem Erlaubnisinhaber abgebrannt! Feuerwerke der Klassen III und IV sind generell anzeigepflichtig! Sie müssen dem zuständigen Ordnungsamt vorher schriftlich angemeldet werden! Gleiches gilt auch für die Vorführung von Schusswaffen und Kanonen. Generell ist das Abbrennen und zünden von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Kirchen verboten. In der unmittelbaren Nähe von Eisenbahnanlagen, Bundeswasserstraßen oder Flugplätzen müssen Feuerwerke vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Darüber hinaus sind besonders brandempfindliche Gebäude (z. B. reet- oder strohgedeckte Häuser) zu schützen.

21. Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

22. Notruf

Während der Veranstaltung muss sichergestellt sein, dass jederzeit die Feuerwehr und den Rettungsdienst über die Notrufnummer 112 alarmieren werden können. Der Veranstalter und der Übermittler des Notrufes müssen sich nach dem Eintreffen der Feuerwehr beim Feuerwehr-Einsatzleiter melden und diesen über die Lage sowie die bereits getroffenen Maßnahmen informieren.

Rechtliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO), insbesondere §§ 5, 6, und 33, sowie Sonderbauvorschriften
- Gaststättengesetz und Gaststättenbaurichtlinie
- Gerätesicherheitsgesetz
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), insbesondere § 17-Brandsicherheitsdienst-
- Richtlinie über Fliegende Bauten (FBR)
- Versammlungsstätten Richtlinie (VSR)
- Hessisches Gesetz für öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (Hess. Straßen Ges.)
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere BGV A5 (ehem. VBG 108) und BGV A8 (ehem. VBG 125)
- Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14 090), in Verbindung mit § 5 HBO
- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (z. B. Druckgase)
- Waffengesetz
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

- Märkte
- Straßenfeste
- und ähnliche Veranstaltungen

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u. ä.	Bauaufsichtsbehörde
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ordnungsbehörde, Polizei
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei, Bahnsicherheitsgesellschaft
Lebensmittelüberwachung	Veterinäramt
Gewerberecht	Ordnungsamt
Brandsicherheitsdienst	Anordnung: Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)
Rettungsdienst	Träger des Rettungsdienstes
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
Verkehrssicherung	Ordnungsamt
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt In der Probephase: zuständiges Brandschutzamt
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	Veranstalter
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	Interne Regelung der Gemeinden z.B. Straßenverkehrsbehörde, Gartenbauamt, Eigenbetriebe u. ä.